

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 45 ff der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung Mönkebude vom 13.03.2014 und mit Genehmigung der Landrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

a)	der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf	842.800 EUR
	der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen auf	918.400 EUR
	der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	-75.600 EUR
b)	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen auf	0 EUR
c)	das Jahresergebnis vor Veränderung der Rücklagen auf	-75.600 EUR
	die Einstellung in Rücklagen auf	0 EUR
	die Entnahmen aus Rücklagen auf	0 EUR
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen auf	-75.600 EUR

2. im Finanzhaushalt

a)	die ordentlichen Einzahlungen auf	752.400 EUR
	die ordentlichen Auszahlungen auf	774.000 EUR
	der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-21.600 EUR
b)	die außerordentlichen Einzahlungen auf	0 EUR
	die außerordentlichen Auszahlungen auf	0 EUR
	der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	0 EUR
c)	die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	81.200 EUR
	die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	106.100 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-24.900 EUR
d)	die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	964.000 EUR
	die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	917.500 EUR
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	46.500 EUR

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 48.800,00 € veranschlagt.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 100.000 EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen
(Grundsteuer A) auf 240 v.H.
 - b) für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 340 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 300 v.H.

§ 6 Stellen gemäß Stellenplan

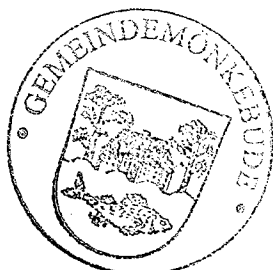
Die Gesamtanzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt 0,00 Vollzeitäquivalente.

§ 7 Eigenkapital

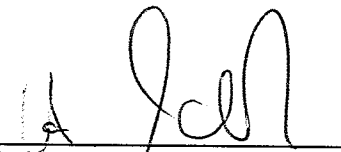
Nach vorläufigen, ungeprüften Angaben betrug der Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres	897.564 EUR.
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitales zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	720.264 EUR
und zum 31.12. des Haushaltsjahres	654.664 EUR.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung wurde am 27.06.2014 erteilt.

Mönkebude, 09.07.2014



Siegel


Schubert
Bürgermeister

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Jahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 47 Abs. 3 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) erforderlichen Genehmigungen wurden am 27.06.2014 durch die Ländrätin des Landkreises Vorpommern-Greifswald als untere Rechtsaufsichtsbehörde erteilt.

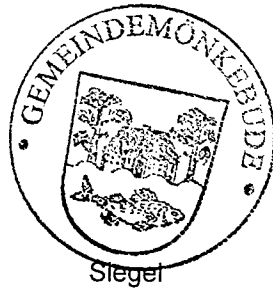
Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Bekanntmachung an für sieben Werktage in der Stadtverwaltung Eggesin, Stettiner Straße 1, Zimmer 118 zu den Öffnungszeiten öffentlich aus.

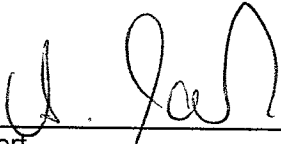
Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 KV M-V kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden.

Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der letzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzungs- von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Mönkebude, 09.07.2014





Schubert
Bürgermeister